

Pan-Europa-Mittelmeer-Raum

PEM-Raum

Beteiligte Länder der Pan-Euro-Med-Staaten sind:

Europäische Union, Schweiz, Island, Liechtenstein, Norwegen, die Färöer-Inseln, die Türkei, Marokko, Algerien, Tunesien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Palästina, Georgien, die Moldau, die Ukraine, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo

PEM-Raum

- Rechtsgrundlage:
Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des RÜs (Regionalen Übereinkommens) über Pan-Europa-Mittelmeer Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des RÜs über PEM-Präferenzursprungsregeln (**revidiertes RÜ** = neuste geltende Fassung). Tritt zum 1.1.2025 in Kraft.
- Beendigung der Anwendung der alternativ geltenden Ursprungsregeln (Übergangsregelung nach Anlage A) zum 1. 1.2025.
- Damit die revidierten Ursprungsregeln des RÜ angewendet werden können, sind zwischen den Partnerstaaten Beschlüsse mit einer dynamischen Bezugnahme auf das Regionale Übereinkommen in seiner neusten geltenden Fassung notwendig. Ist dieser dynamische Verweis vorhanden, so sind die revidierten Regeln des RÜ ab 1. Januar 2025 automatisch anwendbar.

PEM-Raum

- ABER!
Nicht alle Partnerstaaten können rechtzeitig zum 1. Januar 2025 die internen Rechtssetzungsverfahren für die dynamischen Verweise abschließen. Es wird daher im präferenziellen Handel nach dem 1. Januar 2025 im PEM-Raum zwei unterschiedliche Regelwerke geben:
- das derzeitige, dann alte RÜ in der im Amtsblatt. L 54 vom 26.02.2013 veröffentlichten Fassung und
- das revidierte RÜ nach dem im Amtsblatt L/2024/390 veröffentlichten Beschluss Nr. 1/2023
- Übergangsregelungen (transitional rules) ab dem 1. Januar 2025:
Der Beschluss zur Erweiterung des revidierten RÜ um die Übergangsregeln liegt derzeit im Entwurf vor. Es wird darüber erst am 12. Dezember 2024 abgestimmt.

PEM-Raum

- Derzeitiger Stand des Entwurfs:
Parallele Anwendung des alten RÜs und des revidierten RÜs vom 1. Januar 2025 – 31. Dezember 2025
- Die derzeitigen (alten) Regelungen in der im ABL. L 54 vom 26.02.2013 veröffentlichten Fassung des RÜ sollen bis zum 31. Dezember 2025 parallel zu den Regelungen des revidierten RÜ gelten. In WuP online stünden dann bei Vertragsstaaten, welche das revidierte RÜ anwenden, weiterhin zwei alternative Regelwerke parallel zu Auswahl.
- **Anerkennung von Präferenznachweisen nach den alternativ anwendbaren Ursprungsregeln (Anlage A) und nach den bisherigen (alten) Ursprungsregeln**
- Alle vor dem 1. Januar 2025 ausgestellten oder ausgefertigten Präferenznachweise werden nach dem 1. Januar 2025 innerhalb ihrer Gültigkeit anerkannt.
- Waren mit einem vor dem 1. Januar 2025 ausgestellten Präferenznachweis nach den alternativ anwendbaren Ursprungsregeln (Vermerk: transitional rules) können für die Kumulierung im Rahmen des revidierten RÜ verwendet werden.

PEM-Raum

- **Vermerk „REVISED RULES“**
- Bis zum 31.12.2025 müssen die nach dem revidierten RÜ ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 in Feld 7 sowie Ursprungserklärungen am Ende den Vermerk „REVISED RULES“ in englischer Sprache enthalten.
- **Kumulierung - Durchlässigkeit**
- Waren der Kapitel 1, 3, 16 (für verarbeitete Fischereierzeugnisse) und 25 bis 97 des Harmonisierten Systems, für welche vor dem 1. Januar 2026 Präferenznachweise nach den bisherigen (alten) RÜ oder alten Protokollen ausgefertigt wurden (also nicht den Vermerk „REVISED RULES“ enthalten), können für eine Kumulierung im Rahmen des revidierten RÜs verwendet werden.
- **Umgekehrt ist dies nicht möglich!** Das bedeutet, dass Waren mit Präferenznachweisen mit dem Vermerk „REVISED RULES“ nicht für eine Kumulierung im Rahmen des bisherigen (alten) RÜs verwendet werden können.

PEM-Raum

- **Hinweis:**
- Ein Überblick, wer das revidierte Regionale Übereinkommen ab 1. Januar 2025 anwendet, findet sich in der aktuellen Veröffentlichung der Matrix im Amtsblatt (EU) Reihe C/2024/3107 vom 03.05.2024*. An allen Schnittpunkten bilateraler Abkommen, an welchen sich der Eintrag (R) 01.01.25 findet, wird das revidierte Regionale Übereinkommen ab 1. Januar 2025 angewendet (derzeitiger Stand 1. Mai 2024, die Europäische Kommission hat angekündigt, diese zeitnah zu aktualisieren).

*Tabelle 2

Beginn der Anwendung der Ursprungsregeln zur diagonalen Kumulierung in der Paneuropa-Mittelmeer-Zone

- Darstellung der neuen Situation erst ab 1.1.2025. Bis dahin kann zur Prüfung, ob der Ursprung nach dem revidierten RÜ erlangt wird, die Verarbeitungsliste der bis 1. Januar 2025 alternativ geltenden Übergangsregeln der Anlange A herangezogen werden. Diese entsprechen dem revidierten RÜ und sind in WuP online eingepflegt.

Lieferanten-Erklärung

- Bisher keine weiteren Informationen bekannt, Ankündigung der EU-Kommission, dass bei Lieferantenerklärungen die gesetzlichen Grundlagen im UZK-IA angepasst werden (auch hier Abstimmung am 12.12.2024)
- [www.zoll.de \(https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2024/wup_regionales_uebereinkommen_1.html \)](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2024/wup_regionales_uebereinkommen_1.html)
Empfehlung an Wirtschaftsbeteiligte, bis zum Vorliegen weiterer Informationen auf Lieferantenerklärungen für Waren, welche den Ursprung nach dem revidierten RÜ erlangen, den Vermerk „REVISED RULES“ aufzubringen.
- In welchem Umfang neue Unterlagencodierungen für Präferenznachweise ab 01.01.2025 verwendet werden müssen, steht aktuell auch noch nicht fest.

Nichtpräferentieller Ursprung

- Grundsatz: **Jedes Erzeugnis hat einen nichtpräferenziellen Ursprung der sich von seinem präferenziellen Ursprung unterscheiden kann.**
- **die Regeln über den nichtpräferenziellen Ursprung bilden die Grundlage für die Umsetzung aller Arten von nichtpräferenziellen handelspolitischen Maßnahmen. Hierzu gehören z. Bsp. Antidumpingmaßnahmen, Ausgleichzölle, Handelsembargos, Schutzmaßnahmen (Schutzzölle) usw.**

Nichtpräferentieller Ursprung

- Kurze Regelübersicht:
- Die Waren werden in einem einzigen Land vollständig gewonnen und/oder hergestellt gem. Art. 60 (1) UZK i.V.m. Art. 31 UZK-DA
(z.Bsp. Kartoffelchips hergestellt in der Schweiz aus, in der Schweiz angebauten, Kartoffeln)
- Wenn mindestens zwei Länder an der Herstellung eines Erzeugnisses beteiligt sind, gelten die Waren als Ursprungswaren des Landes oder Gebiets in dem sie der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde gem. Art. 60 (2) UZK

Nichtpräferentieller Ursprung

- Kurze Regelübersicht (Fortsetzung):
- Die in Anhang 22-01 UZK-DA aufgeführten Waren gelten als Ursprungswaren, wenn sie nach den in Anhang 22-01 genannten Regeln hergestellt wurden gem. Art. 32 UZK-DA (oftmals wird hier ein Wechsel der HS-Position gefordert)
- Für Waren die von Anhang 22-01 nicht erfasst sind gelten folgende Ursprungsregeln gem. Art. 33 letzter UA UZK-DA:
 - Waren die unter Kap. 01-29 und 31-40 einzureihen sind gelten als Ursprungswaren des Landes aus welchem der gewichtsmäßig höhere Anteil der Vormaterialien stammt
 - Waren die unter Kap. 30 und 41-97 einzureihen sind gelten als Ursprungswaren des Landes aus welchem der wertmäßig größere Anteil der Vormaterialien stammt.

Nichtpräferentieller Ursprung

- Kurze Regelübersicht (Fortsetzung):
- **Missbrauchsregel** gem. Art. 33 UZK-DA: eine in einem Land vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, wenn verfügbare Tatsachen bestehen, dass diese Be- oder Verarbeitung nur den Zweck hatte die Anwendung der Maßnahmen gem. Art. 59 UZK, den Erwerb des nichtpräferenziellen Ursprung, **zu umgehen**.